

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag der **A GmbH** vom 18.04.2003 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, für die Dauer vom 28.11.2003 bis zum 31.12.2003 wird gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, abgewiesen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 18.04.2003 [bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 22.04.2003 eingelangt] beantragte die A GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 und 6 PrR-G.

In ihrem Antrag schilderte die A GmbH, das in Aussicht genommene Konzept von „Radio Christkindl“ als 24 Stunden-Radio für die Umgebung Hall – Mils - Volders, in dem eine breite Zielgruppe an Menschen sowohl in Hinsicht auf Wort, als auch Musik auf die Adventzeit angesprochen werde. Dabei sei seitens der A GmbH geplant, das beantragte Radioprogramm von „Radio Christkindl“ für Leute im Versorgungsgebiet des Milser Christkindlmarktes zu veranstalten. Das Programm solle auch während des Milser Christkindlmarktes im Zeitraum vom 28.11.2003 bis zum 31.12.2003 ausgestrahlt werden.

Mit Schreiben vom 06.06.2003 wurde die A GmbH im wesentlichen darauf aufmerksam gemacht, dass der Milser Christkindlmarkt keine eigenständige öffentliche Veranstaltung im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G darstelle. Eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G könne daher nicht erteilt werden. Weiters wurde der A GmbH in diesem Schreiben eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens eingeräumt, hierzu Stellung zu nehmen. Dieses Schreiben wurde der A GmbH am 11.06.2003 zugestellt.

Seitens der A GmbH wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wurde festgestellt:

Die A GmbH plant in der Zeit vom 28.11.2003 bis 31.12.2003 die Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G.

Die Veranstaltung, in deren örtlichen Bereich und mit welcher die Verbreitung von Programmen im zeitlichen Zusammenhang stehen soll, ist der Milser Christkindlmarkt.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 3 Abs 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen erteilt werden, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden.

Aus den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu dieser Bestimmung (GP XXI RV 401) ist zu entnehmen, dass *„die Veranstaltung von Ereignishörfunk an ein originäres Ereignis von entsprechender Bedeutung geknüpft ist und nicht an eine regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende Veranstaltung. Unter einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung können besondere Kulturveranstaltungen wie etwa der „Steirische Herbst“ oder besondere Sportereignisse wie der österreichische Sport Grand Prix oder auch Ereignisse wie die „Grazer Messe“ verstanden werden, nicht aber Veranstaltungen, wie Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit.“*

Aus den Erläuterungen der Regierungsvorlage geht demnach hervor, dass der Gesetzgeber mit dieser Bestimmungen zum Ausdruck bringen wollte, dass es sich bei den jeweiligen Ereignis um eine eigenständige Veranstaltung handeln muss, die über einen gewissen Alleinstellungswert verfügt.

Weiters gibt der Gesetzgeber in diesen Erläuterungen zu erkennen, dass Weihnachtsmärkte nicht unter die Definition einer eigenständigen Veranstaltung im Sinn des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G fallen. Der Milser Christkindlmarkt stellt somit keine eigenständige öffentliche Veranstaltung im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G dar. Eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs 5 Z 1 PrR-G kann daher nicht erteilt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 8. Juli 2003

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter